

Satzung des RennRodelClub Altenberg e.V.

(Stand: 25.10.2018)

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „RennRodelClub Altenberg“
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: „RennRodelClub Altenberg e.V.; RRC Altenberg e.V
4. Der Verein hat seinen Sitz in Altenberg.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund (LSBS e.V.) und dem Rennrodel- Bob- und Skeletonverband für Sachsen(RBSV e.V.)
6. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.1. und endet zum 31.12.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Altenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es insbesondere die Sportart Rennrodel in Altenberg und Umgebung zu betreiben und bekanntzumachen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zur allgemeinen Körperertüchtigung und im Rennrodelsport und die Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Rahmen von Rennrodelwettkämpfen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes Rennrodel verwendet werden darf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und dürfen keine Vorstandsämter im Verein bekleiden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum 31.12. des Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird eine Beitragsordnung erstellt die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich ausschließlich im Einzugsverfahren entrichtet.
3. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, sind Mahngebühren zur Deckung des Mehraufwands und der entstehenden Unkosten zulässig.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Vom Verein den Mitgliedern ausgeliehene Trainingsgeräte und Bekleidung sind Eigentum des Vereins. Sie sind als solches zu behandeln und vor Verlust zu bewahren. Jedes Mitglied haftet selbstschuldnerisch für diese ihm leihweise ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände. Bei Verlassen des Vereins, sei es durch Austritt, Ausschluss o. ä. sind Trainingsgeräte und Bekleidung unverzüglich zurückzugeben. Bekleidung darf nur zu offiziellen Veranstaltungen getragen werden. Die Bekleidung wird nur zu den o.g. Punkten ausgegeben und am selbigen Tag vom Zeugwart wieder eingesammelt. Bei Beschädigung oder Verlust durch fahrlässiges Verhalten ist das Mitglied verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.
4. Wenn Mitglieder des Vereins in der Öffentlichkeit als solche auftreten, z. B. durch das Tragen von Teamkleidung, sind Handlungen, die dem Ruf des Vereins oder der Sportart Rennrodel schaden könnten, zu unterlassen (z. B. Rauchen und Alkoholgenuss in Spiel- und Trainingskleidung). Dies trifft auch bei der Benutzung von Sportanlagen während der Trainingszeiten bzw. Wettkämpfen zu. Grobe Verstöße können, je nach Schwere, vom Vorstand mit einer Geldstrafe oder Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsbeirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder können das Stimmrecht dann selbständig ausüben, wenn eine Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt oder wenn die Stimmabgabe dem beschränkt Geschäftsfähigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt (§ 107 BGB). Ist dies nicht der Fall, so kann nur der gesetzliche Vertreter für den Jugendlichen das Stimmrecht ausüben.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- d) Wahl und Abwahl des Vorstands
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im III. Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen und eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung aus Punkt 1 dieses Paragraphen bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
2. Der Verein wird durch den Präsidenten des Vorstandes zusammen mit je einem Vizepräsidenten vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltplans;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte/Aufgaben besondere Vertreter bestellen und abberufen. Diese Vertreter stehen dem Vorstand mit beratender Stimme bei und bilden den Vorstandsbeirat. Die Vertretungsbefugnis der besonderen Vertreter wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstands gemäß § 26 BGB bedürfen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Der Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat besteht aus Vereinsmitgliedern, welche den Vorstand in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement und Athletenangelegenheiten (Aktivenvertreter) unterstützt.

1. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden jährlich von den betreffenden Gruppen gewählt oder vom Vorstand berufen. Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe den Vorstand in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement zu beraten und vertritt die Interessen der Aktiven.
2. Die Mitglieder des Vereinsbeirates wählen unter sich einen Leiter. Dieser ist für die Durchführung und Einberufung der Beiratstreffen verantwortlich. Es sollten regelmäßig Vereinsbeiratstreffen durchgeführt werden auf denen die Anliegen der jeweiligen Vertreter vorgebracht werden können.
3. Dem Vereinsbeirat ist es jederzeit möglich an Vorstandssitzungen teilzunehmen um diese Anliegen an den Vorstand zu tragen.

§ 17 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils fünf Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an: siehe oben § 2 Abs. 5. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Vergütung für Vereinstätigkeiten

Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienstleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 20 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz für Vereinstätigkeit

Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für

solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von neun Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand bei Bedarf erlassen und geändert wird.

§ 21 Schlussabstimmung

Jedes Neumitglied des Vereins muss diese Satzung durch eine rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antragsformular akzeptieren, bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.